

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnachst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten.

(§ 47, § 57 Biff. 2, § 121.)

16. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger, sofern es noch nicht geschehen, zu hören, ob er auf weiteren Rentenbezug freiwillig verzichtet, vemeinendenfalls ihn aber zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt und zwar durch den Vertrauensarzt der Thüringischen Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstände der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugniß beigelegt, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen zwei Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Biffen 6 bis 10 zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so theilt sie dem Vorstände ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen